



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 07.06.2022

Nr. 6

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	11. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg.	177
Gemeinde Adendorf	Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Adendorf (Kindertagesstättenatzung Adendorf).	178
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der Samtgemeinde Bardowick der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2022	184
	Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Neulander Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Erweiterung	185
Samtgemeinde Ilmenau	3. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau	186
	Satzung über die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Ilmenau	187
	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2022.	188
	Satzung der Gemeinde Melbeck über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Altdorf II“.	189
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2022	190
	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2022.	190
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2022.	191
Samtgemeinde Scharnebeck	Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck	192
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck.	195
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2022.	196

Fortsetzung auf Seite 176

Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung der Gemeinde Rullstorf über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf Rullstorf“	197
	Satzung der Gemeinde Rullstorf über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf Boltersen“	199

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachungen in der vereinfachten Flurbereinigung Jeetzelbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg hier: Feststellung der Ergebnisse zur Änderung der Wertermittlung	201
--	---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

11. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg vom 12.12.1985 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer)

1. In § 1 Nr. 3
werden die Wörter
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 55 und Art. 4 Abs. 36 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
durch die Wörter
– in der geltenden Fassung –
ersetzt.
2. In § 2 wird neu hinzugefügt:
6. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 durchgeführt werden.
3. In § 6 Abs. 4 wird das Wort:
drei
durch die Ziffer
3
ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird das Wort:
fünf
durch die Ziffer
5
ersetzt.
5. In § 9 wird das Wort
wesentlichen
durch das Wort
Wesentlichen
korrigiert.
6. In § 11 Abs. 1 wird das Wort
fünf
durch die Ziffer
5
ersetzt.

Abschnitt II

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuern)

1. In § 2 Nr. 1 wird das Wort
von
gestrichen.
2. In § 2 Nr. 2 wird das Wort
von
gestrichen.
3. In § 11 Abs. 2 wird das Wort
dieselbe/
vor dem Wort

denselben
neu eingefügt und das Wort
Abgabepflichtige/
vor dem Wort
Abgabepflichtigen
neu eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Lüneburg, den 12.05.2022

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Adendorf (Kindertagesstättensatzung Adendorf)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufgabe der Einrichtung

(1) Die Gemeinde Adendorf (Träger) unterhält folgende Kindertagesstätten ¹(Kitas) als öffentliche Einrichtungen:

- 1) Emmi-Senking-Kindergarten
- 2) Adolph-Holm-Kindergarten
- 3) Kinderkrippe Adendorf
- 4) Kita an der Feuerwehr (Kindergarten und Krippe)

Alle vier Einrichtungen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Diese Aufgabe wird in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ausgeführt.

(2) Die Kindertagesstätten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Adendorf. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Kita-Leitung im Einvernehmen mit dem Träger.

§2

Anmeldung und Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder sind möglichst ab Geburt oder sofort nach dem Zuzug in die Gemeinde in einer der Krippen und einem der Kindergärten anzumelden. Hierfür halten die Kitas, als auch die Gemeindeverwaltung einen Anmeldevordruck zur Verfügung. Dieser ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben in der jeweiligen Kita, bei der Kita-Leitung, abzugeben. Der Eingang der Anmeldung wird schriftlich bestätigt.
- (2) Die Gemeinde Adendorf nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf.
- (3) Bereits bei der Anmeldung und dem Aufnahmegespräch sind alle Besonderheiten mit der Kita-Leitung zu besprechen, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (so z. B. Allergien, Medikation, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen, Behinderungen usw.).
- (4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Zwischen dem Ende des Kita-Jahres und dem Einschulungstag erfolgt die Betreuung der zukünftigen Schulkinder außerhalb der Kindertagesstätten in einer Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung erfolgt mindestens im Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsanspruchs und unter Berücksichtigung der sozialen Platzvergabekriterien der Gemeinde Adendorf.
- (5) In den Kinderkrippen werden Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten aufgenommen. Der früheste Zeitpunkt der Aufnahme ist mit der Vollendung der achten Lebenswoche möglich. Ein Rechtsanspruch besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Aufgrund der Eingewöhnungsphase findet die Aufnahme in den Krippen zum 01.08. oder 01.09. statt.

Die Aufnahme in den Kindergärten erfolgt mit der Vollendung des 3. Lebensjahres oder sofern das Kind das 3. Lebensjahr bis zum 30.09. vollendet.

(6) In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kitas zum Beginn des Kita-Jahres (01.08.). Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.

§3

Abmeldung, Ende des Besuches und Platzzug

- (1) Eltern/Personensorgeberechtigte können ihr Kind, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, vom Besuch der Kita abmelden. Ausgenommen davon ist die Abmeldung in der Kinderkrippe beim Wechsel in den Kindergarten in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.07. eines Jahres, es sei denn der Platz kann umgehend neu besetzt werden.

Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Kita-Leitung.

Die Abmeldung ist schriftlich in der Kita oder in der Gemeindeverwaltung gegen eine Empfangsbestätigung einzureichen. In Härtefällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von der Abmeldefrist zulassen.

- (2) Verziehen Eltern/Personensorgeberechtigte innerhalb des Kita-Jahres aus dem Gemeindegebiet, endet der Besuch in der Kita automatisch zum Ende des Kita-Jahres, also dem folgenden 31.07.. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Die Gemeindeverwaltung kann in Abstimmung mit der Kita-Leitung und den Eltern/Personensorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
- (3) Beim Wechsel von der Krippe zum Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich.
- (4) Beim Wechsel vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen.

Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

Ausnahmen sind:

Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fort gesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt.

Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern/Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kita-Leitung vorzulegen.

Hinausschiebung (Flexi-Kinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Eltern/Personensorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren. Sollten sich Eltern/Personensorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich, so dass eine spätere Wiederaufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist.

In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kita-Leitung, ob das Kind in der selben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

- (5) Der Träger kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte aus folgenden Gründen ausschließen:
 1. Gebührenrückstand von mehr als einem Monat. Dies betrifft die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren gleichermaßen;
 2. Verstoß gegen eine der in § 5 der Satzung genannten Verpflichtungen;
 3. Aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten;
 4. Bei einer Platzzusage unter Vorbehalt;
 5. Im Einzelfall zum Wohl des Kindes oder aus anderen zwingenden Gründen.
 6. Bei zusammenhängendem, unentschuldigtem Fehlen in der Kita von über einem Monat.
- (6) Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kita-Leitung und den Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Gemeindeverwaltung (Träger). Bei der endgültigen Entscheidung hat die Gemeindeverwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.
- (7) Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Gemeindekasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.

§4

Betreuungszeiten, Betreuungsplätze und Benutzungsgebühren

- (1) Als regelmäßige Betreuungszeit gilt in allen Kitas die Zeit von Montag bis Freitag.
- (2) In jeder Kita werden in dieser Zeit folgende Betreuungsplätze angeboten und Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippe Adendorf und Krippen-Gruppen der Kita an der Feuerwehr:

A) Betreuungszeit:

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) Ganztagsbetreuung | 08:00 Uhr - 16:00 Uhr |
| b) Vormittagsbetreuung | 08:00 Uhr - 12:00 Uhr |
| c) Dreiviertelbetreuung | 08:00 Uhr - 14:00 Uhr |

Zusätzliche Betreuungszeit:

- 07:00 bis 08:00 Uhr (Frühdienst)
 16:00 bis 17:00 Uhr (Spätdienst)

B.) Krippengebühren:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Ganztagsbetreuung | 531,00 € |
| b) Vormittagsbetreuung | 281,00 € |
| c) Dreiviertelbetreuung | 421,00 € |

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 25.000,-- € werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGBXII Leistungen erhalten, besuchen die Kinderkrippe gebührenfrei.

Der Besuch der Krippe ist ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bei einer täglichen Betreuung von bis zu acht Stunden, gebührenfrei.

Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 bis 08.00 Uhr und 16.00 bis 17.00 Uhr:

Für jede Stunde der in Anspruch genommenen zusätzlichen Betreuungszeiten, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 % des monatlichen, für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einkommens erhoben.

Der Höchstsatz für Kinder unter drei Jahren beträgt 44,-- €. Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, steigt der Höchstsatz auf 60,-- €.

C.) Ermäßigungsmöglichkeiten in den Krippen

Auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren auf Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richtet, die sich wie folgt errechnet:

- | | |
|-------------------------|---|
| a) Vormittagsbetreuung | 4,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens. |
| b) Dreiviertelbetreuung | 6,75 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens. |
| c) Ganztagsbetreuung | 8,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens. |

Besuchen aus einer Familie zwei zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Adendorf, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Adendorf, wird für das dritte und jedes weitere Kind keine Kinderkrippengebühr erhoben. Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit.

Ermäßigungsanträge sind mit den entsprechenden Nachweisen spätestens nach 14 Tagen ab Beginn des Kita-Jahres beim Träger oder in der Kita einzureichen.

2. Emmi-Senking-Kindergarten, Adolph-Holm-Kindergarten, Kiga-Gruppen der Kita an der Feuerwehr:

A) Betreuungszeit:

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) Ganztagsbetreuung | 08:00 Uhr - 16:00 Uhr |
| b) Vormittagsbetreuung | 08:00 Uhr - 12:00 Uhr |
| c) Nachmittagsbetreuung | 13:00 Uhr - 17:00 Uhr |

Zusätzliche Betreuungszeit:

07:00 bis 08:00 Uhr (Frühdienst)

12:00 bis 13:00 Uhr (Mittagsdienst)

16:00 bis 17:00 Uhr (Spätdienst)

B) Kindergartengebühren:

Für Kinder, die den Kindergarten besuchen und noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind monatliche Gebühren in folgender Höhe pro Kind zu entrichten:

- | | |
|-------------------------|---------|
| a) Ganztagsbetreuung | 375 EUR |
| b) Vormittagsbetreuung | 281 EUR |
| c) Nachmittagsbetreuung | 250 EUR |

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 25.000,-- € werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Besuch der Einrichtung bei einer Betreuungszeit, einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten bis zu acht Stunden, gebührenfrei.

Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 bis 08.00 Uhr und 16.00 bis 17.00 Uhr:

Für jede Stunde der in Anspruch genommenen zusätzlichen Betreuungszeiten, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 % des monatlichen, für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einkommens erhoben.

Der Höchstsatz für Kinder unter drei Jahren beträgt 44,-- €. Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, steigt der Höchstsatz auf 60,-- €.

C) Ermäßigungsmöglichkeiten in den Kindergärten

Auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richtet, wie folgt errechnet:

- a) Vormittagsbetreuung 4,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
- b) Nachmittags 4 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
- c) Ganztagsbetreuung 6 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Besuchen aus einer Familie zwei zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren den Kindergarten wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren den Kindergarten wird für das dritte und jedes weitere Kind keine Kindergartengebühr erhoben.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit.

Ermäßigungsanträge sind mit den entsprechenden Nachweisen spätestens nach 14 Tagen ab Beginn des Kita-Jahres beim Träger oder in der Kita einzureichen.

3. **Grundlage der Gebührenberechnung**

A) Einkommensermittlung

Grundlage für die Festlegung der Benutzungsgebühr ist das Brutto- Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kita-Jahres (Basisjahr). Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich um 20 % niedriger oder höher als im Basisjahr ist und dadurch eine andere Gebührenfestsetzung vorzunehmen ist.

Dieses ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu dokumentieren.

Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber dem Träger zu dokumentieren.

Neuberechnungen im laufenden Kita-Jahr

Bei Veränderungen im laufenden Kita-Jahr erfolgt eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren, sofern die Einkommensveränderung mehr als 20% (sowohl positiv, als auch negativ) beträgt, oder sich Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben.

Diese Veränderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Die Neuberechneten Benutzungsgebühren sind vom 1. des Monats zu erheben, in dem die Veränderung/en eingetreten ist/sind.

Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

Die Gebühr ermittelt sich wie folgt:

- Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der, mit dem Kind sonst in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ analog anzuwenden.
- Verluste aus anderen Einkunftsarten, sowie Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.
- Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind. Ausnahmen hiervon sind Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, sowie Pflegegeld-Leistungen. Das Elterngeld gilt bis auf 300€/Monat ebenfalls als gebührenpflichtiges Einkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kita-Jahres. Sofern keine Veränderung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

- Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt grundsätzlich für das Kita-Jahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres).
- Von dem gebührenpflichtigen Einkommen wird ein Betrag in Höhe von jährlich 3.500,00 € pro Haushalt gehörendem Kind, solange es kindergeldberechtigt ist, abgezogen.

B) Fälligkeit und Gebührenschuldner

Für die Inanspruchnahme der Kitas sind, beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kitas, monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.

Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kita fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Gebührensuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kita veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

- (3) In allen Kitas wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Ganztagskinder verpflichtend. Die Kosten dafür werden monatlich im Nachhinein für jedes Kind entsprechend der Bestellung ermittelt und sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu erstatten.

- (4) Eine Veränderung der beantragten Betreuungszeit/zusätzlichen Betreuungszeit im laufenden Kita-Jahr ist jeweils zum 01. Und 16. des Folgemonats möglich, sofern die vorhandene Platzsituation dies zulässt.
- (5) Alle Kitas bleiben am Samstag, den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, Heiligabend bis Silvester und an den 2 Studientagen im Kita-Jahr geschlossen.

Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Kita-Leitung entschieden.

§ 5

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Impfnachweise
 - a) Gemäß § 20 Absatz 9 IfSG muss für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kita, die von der ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfung nachgewiesen werden.
 - b) Gemäß § 34 Abs. 10 a IfSG müssen die Eltern-/Personensorgeberechtigten nachweisen, dass sie eine Impfberatung über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutzes, durch den Kinderarzt oder das Gesundheitsamt erhalten haben.Werden die erforderlichen Nachweise zu a) und b) nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) beim Kind oder Personen in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kita-Leitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden Regelungen des IfsG erteilt die Kita-Leitung bei der Aufnahme des Kindes. Der Besuch in der Kita darf in einigen Fällen (s. IfsG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Die Eltern-/Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kita-Jahr durch die Kita-Leitung über Änderungen der Vorgaben des IfsG in schriftlicher Form informiert, so dass diese beachtet werden können.
- (3) Bei Befall von Läusen erfolgt die Wiederzulassung des Besuches nach den von der Einrichtungsleitung vorgegebenen Regeln.
- (4) Kinder, die an Fieber (ab 38 Grad) oder Magen- und/oder Darminfekten leiden, müssen bei Fieber 24 Stunden, bei Magen- und/oder Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Kita betreut werden können.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte in schriftlicher Form, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind.
- (6) Die Betreuungszeiten sind einzuhalten. Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (8) Ein Fernbleiben vom Besuch des Kindes in der Kita ist zu entschuldigen.
Ein längeres Fernbleiben des Kindes vom Besuch der Kita ist der Kita-Leitung mitzuteilen.
- (9) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der jeweiligen Kindertagesstätten-Konzeption und den sonstigen üblichen Verfahrensregelungen in den Kitas zu halten.
- (10) Aus pädagogischer Sicht ist es erforderlich, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten, ihrem Kind einen „Erholungsurlaub“ vom Besuch der Kita von mind. zwei Kalenderwochen am Stück im Kita-Jahr, außerhalb der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr, ermöglichen.
- (11) Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kita und in der Kita ist der Kita-Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Elternvertretung/Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 16 NKiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher aller Gruppen bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kita veranstaltet der Träger, vertreten durch die Kita-Leitung.
- (3) Die Elternräte können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten). Die Gemeinde gibt den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirates von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.
- (5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Kita-Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,

3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Benutzungsgebühren in der Kindertagesstätte machen.

§ 7

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Kitas aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Gleiches gilt für die sonstigen Schließzeiten.
- (2) Für den Weg zu den Kitas, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kitas und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Anzeigepflicht siehe § 5 Abs. 11 dieser Satzung.

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht. Die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Adendorf nebst Anlage vom 01.08.2021 tritt damit außer Kraft.

Adendorf, den 25.05.2022

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Anlage zur Kindertagesstättensatzung Adendorf

Platzvergabe in den Kindertagesstätten (Platzvergabe Kriterien)

- a) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Kapazität, Anmeldedatum (einschließlich der Zuzugsregelung*) innerhalb der Rangfolge der folgenden sozialen Kriterien:

Kriterien-Punkt 1:

Ein Elternteil ist Alleinerziehend, lebt nicht in einer Lebensgemeinschaft und ist vormittags- bzw. ganztags berufstätig oder in einer Ausbildung.

Kriterien-Punkt 2:

Beide Elternteile sind vormittags bzw. ganztags berufstätig oder befinden sich in einer Ausbildung und mind. ein Geschwisterkind besucht die Kinderkrippe, eine Tagespflegestelle, eine Vormittags- bzw. Ganztagsgruppe im Kindergarten oder eine Grundschulklasse.

Kriterien-Punkt 3:

Beide Elternteile sind vormittags bzw. ganztags berufstätig oder befinden sich in einer Ausbildung.

Kriterien-Punkt 4:

Kinder die aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen.

Kriterien-Punkt 5:

Mindestens ein Geschwisterkind besucht die Kinderkrippe, eine Tagespflegestelle, eine Vormittags- bzw. Ganztagsgruppe im Kindergarten oder eine Grundschulklasse.

Anmerkungen:

Zu den Punkten 1 bis 3 sind als Nachweis **Arbeitszeit-/Ausbildungsbescheinigungen** vorzulegen. Bei den Bescheinigungen ist eine genaue Angabe des jeweiligen Arbeitgebers erforderlich, aus der die exakten Arbeitszeiten und Arbeitstage hervorgehen. Zusätzlich muss der Arbeitgeber bei Teilzeitbeschäftigten bescheinigen, dass die Tätigkeit nur am Vormittag ausgeübt werden kann.

Der Arbeitgeber bescheinigt die Richtigkeit der Angaben.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist auch die aktuelle Verdienstbescheinigung vorzulegen.

Bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit, die 1. Verdienstbescheinigung nach Antritt.

Dies gilt auch, wenn Sie als Ehepartner/in im Betrieb Ihres Ehepartners/ Ihrer Ehepartnerin beschäftigt sind.

(Zahlen dürfen geschwärzt werden)

Selbständige müssen einen aktuellen Steuerbescheid über die gewerblichen oder selbständigen Einkünfte vorweisen. Liegt dieser zurzeit noch nicht vor, kann der letzte Bescheid eingereicht werden und der aktuelle Bescheid ist nachzureichen.

(Die Zahlen dürfen geschwärzt werden)

Ein Arbeits- / Ausbildungsverhältnis wird nur dann berücksichtigt, wenn die Arbeit bzw. die Ausbildung, nachweislich durch diese Bescheinigung, bis zum 31.10. des Vergabejahres aufgenommen wird.

Vergabe **Unterjährig freiwerdende Plätze:**

Vorrangig werden diese Plätze an Kinder vergeben, die zum 01.08. des jeweiligen Vergabjahres keinen Platz nach ihrem individuellen Bedarf in einer Betreuungseinrichtung der Gemeinde Adendorf erhalten haben und deren Eltern im laufenden Kita-Jahr nach dem 31.10. nachweislich noch die vorgenannten sozialen Kriterien erfüllen werden (z. B. Rückkehrer aus der Elternzeit).

Bei Vorliegen mehrerer danach Anspruchsberechtigten wird der Platz im Einzelfall nach weiteren sozialen Aspekten (z. B. Geschwisterkinder in derselben oder einer anderen Einrichtung der Gemeinde, Förderbedarf des Kindes) und dem Anmeldedatum vergeben.

Sollten darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen sind diese für „Notfälle“ (z. B. Kinder die durch das Jugendamt zugewiesen werden oder neu zugezogene Eltern die bisher gar keine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind gefunden haben und die sozialen Kriterien erfüllen) zur Verfügung zu halten.

Allgemeines:

Die Zuteilung eines Platzes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Angaben den Tatsachen entsprechen. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die dargelegten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, wird der zugeteilte Platz widerrufen.

¹ Mit dem Begriff „Kitas“ werden sowohl Krippen als auch Kindergärten erfasst.

* **Zuzugsregelung:** Zugezogene Kinder werden so berücksichtigt, als ob sie mit dem vollendeten 1. Lebensjahr in einem der gemeindlichen Kindergärten in Adendorf bereits angemeldet worden wären. Wird für zugezogene Kinder ein schriftlicher Nachweis darüber vorgelegt, dass am bisherigen Wohnort eine Eintragung in eine Warteliste zu einem noch früheren Zeitpunkt erfolgt ist, gilt dieser Zeitpunkt als Nachweis.

Bekanntmachung der Samtgemeinde Bardowick der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 29. März 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	148.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.503.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.639.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bardowick, 29. März 2022

Conrad
stv. Verbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 24. Mai 2022 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 24. Mai 2022

Luhmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Neulander Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Erweiterung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2022 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Neulander Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Erweiterung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Neulander Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Erweiterung und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Wittorf, Hauptstr. 7, 21357, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

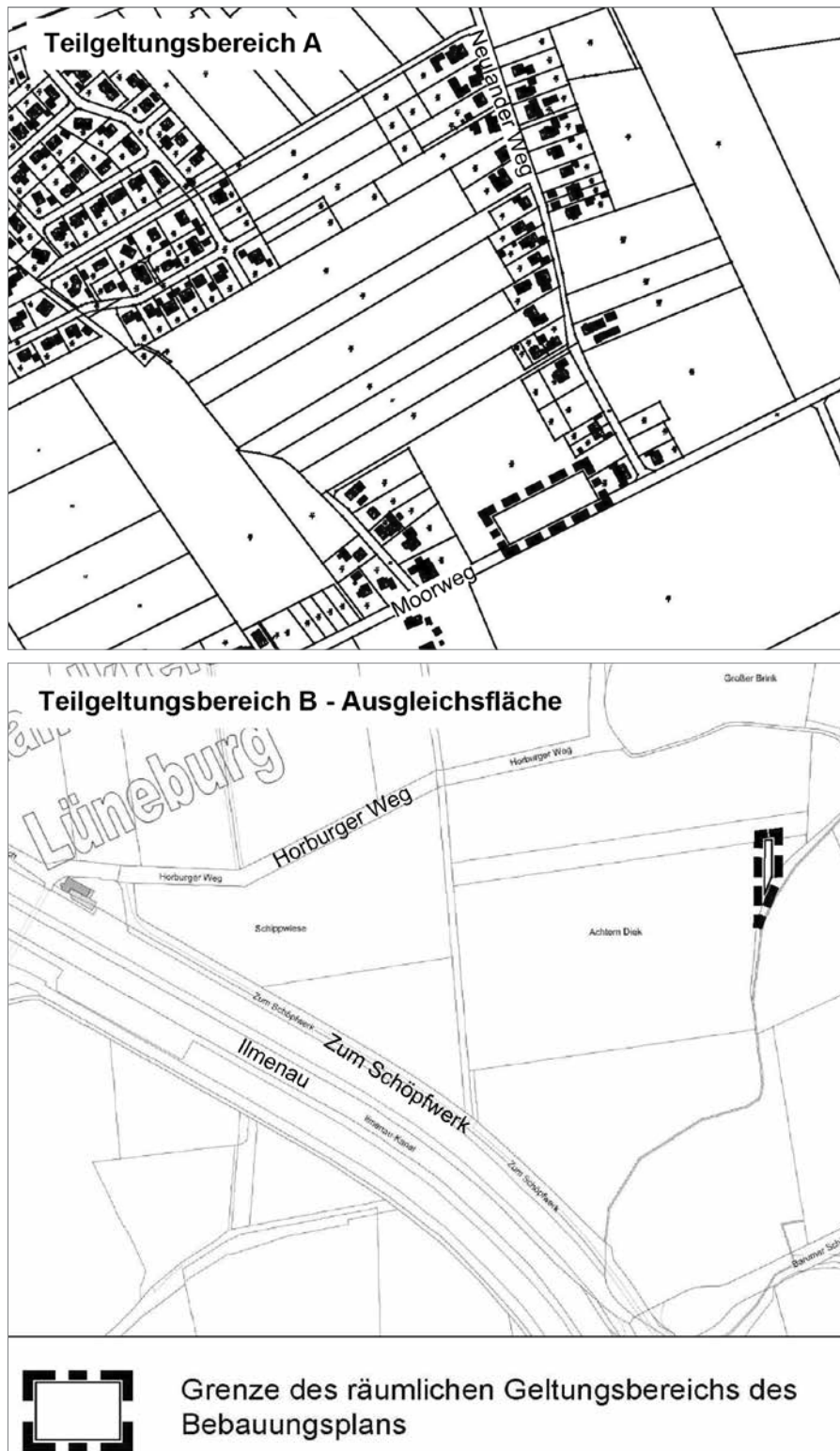
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Neulander Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wittorf, den 28.04.2022

Herbst
Bürgermeister

Übersichtspläne, genordet (ohne Maßstab)



3. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 8, 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Satzung über die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Ilmenau hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel I

Der § 7 Entschädigung des ehrenamtlich Tätigen wird wie folgt neu gefasst.

In der Samtgemeinde ist ehrenamtlich tätig:

- eine Gleichstellungsbeauftragte (sofern per Satzung als Ehrenamt festgelegt)
- ein/e Umweltbeauftragte/r (sofern ein Beschluss des Samtgemeinderates vorliegt).

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt

- zu a) 153,--€ monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,--€ .
- zu b) 153,--€ monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,--€.

Darüber hinaus ehrenamtlich Tätige erhalten vorbehaltlich der Regelung des § 9 für ihre Tätigkeit

- a) den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, höchstens jedoch 26,--€ im Monat
- b) den Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, höchstens jedoch 15,--€ je Stunde

Artikel II

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.

Melbeck, den 19.05.2022

Rowohlt

Satzung über die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Ilmenau bestellt eine nebenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung und Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich. Eine zeitlich befristete Bestellung ist unzulässig.

§ 3 Stellvertretung

Der Samtgemeindeausschuss soll eine Mitarbeiterin der Samtgemeinde Ilmenau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 - a) die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung
 - b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 - c) Angelegenheiten der örtlichen GemeinschaftDer Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss, die Gemeinderäte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5 Aufwandsentschädigung/Reisekosten

Es wird keine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt, da die Aufgaben im Nebenamt wahrgenommen werden und Arbeitszeit und Arbeitsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Ebenso erfolgt die Abrechnung der Reisekosten nach Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

§ 6. Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Melbeck, den 19.05.2022

Rowohlt

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.776.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.776.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.626.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.512.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.429.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.365.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.056.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.878.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360%
2.	Gewerbesteuer	360%

Embsen, den 23.05.2022

Gemeinde Embsen
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 30.05.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/63 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 08.06.2022 bis 16.06.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 02.06.2022

Rowohlt
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Melbeck über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Aldorf II“

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

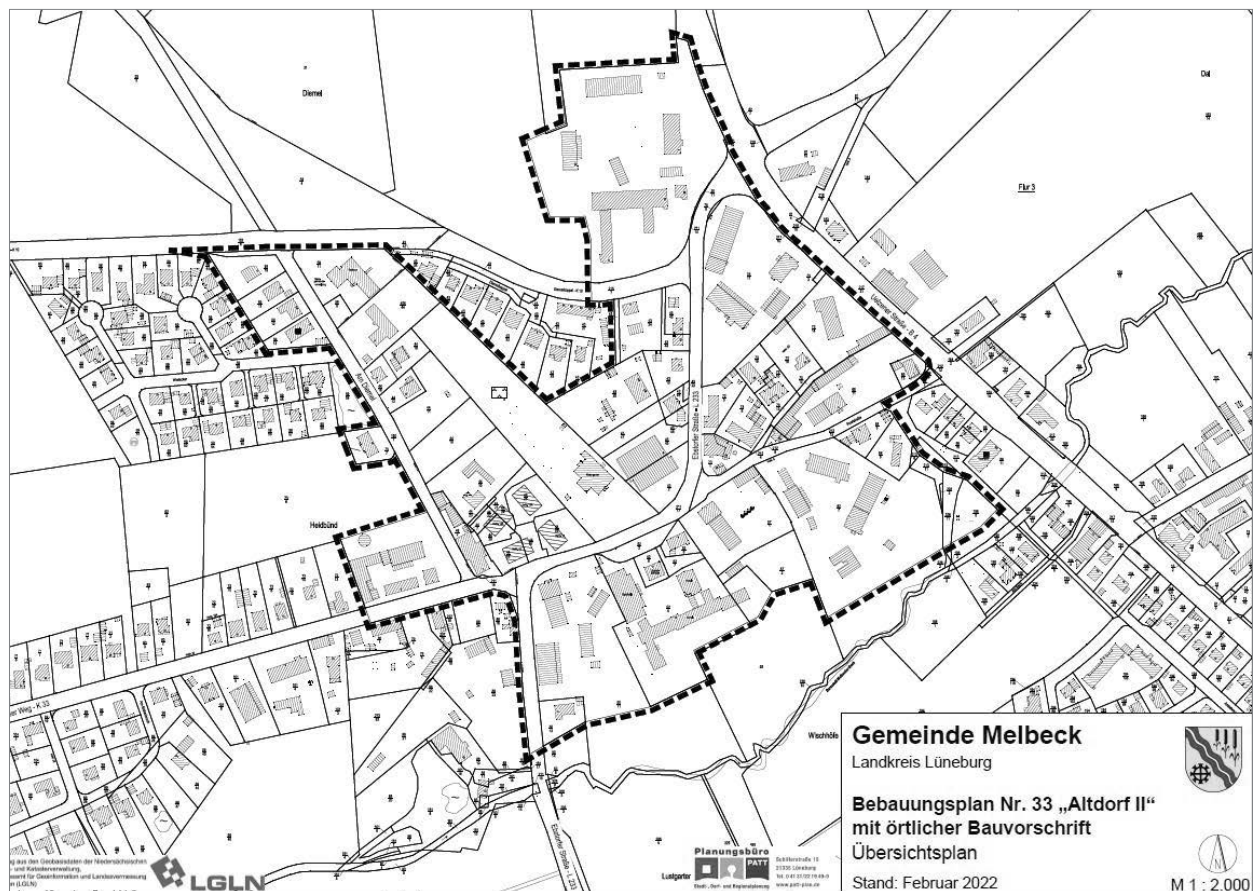
Die vom Rat der Gemeinde Melbeck am 08.06.2020 beschlossene Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Aldorf II“ wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre am 09.07.2022 und endet spätestens am 09.07.2023.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine starke, unterbrochene, schwarze Umringlinie gekennzeichnet. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Aldorf II“.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres, also am 09.07.2023.



Melbeck, den 31.05.2022

Rowohlt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.497.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.763.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.323.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.461.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	10.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	75.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Barendorf, am 17.03.2022

Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06.2022 bis zum 17.06.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 19.05.2022

Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.952.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	3.289.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.756.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.037.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	338.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	245.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Neetze, am 22.02.2022

Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06.2022 bis zum 17.06.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 19.05.2022

Johansson
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.722.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.893.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.660.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.795.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	33.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Vastorf, am 22.02.2022

Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06.2022 bis zum 17.06.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 19.05.2022

Schlikis
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Auf Grund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1Nr. 5, 71 Abs. 6 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- | | |
|---|------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 90 € |
| b) für jede Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von | 25 € |
| c) für jede Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Gruppensitzung vor jeder Sitzung des Samtgemeinderates oder vor jeder Sitzung eines der Ausschüsse des Rates, höchstens jedoch für 24 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen je Kalenderjahr | 25 € |
- Vom Samtgemeinderat gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratsausschüssen gleichgestellt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchst. b) und c) gewährt werden.

- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs.6 und 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der stellv. Samtgemeindebürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher, die Beigeordneten und die Grundmandatsinhaber für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|--|-------|
| a) für den stellv. Samtgemeindebürgermeister | 150 € |
| b) für die Fraktionsvorsitzenden | |
| - Grundbetrag | 50 € |
| - Zuschlag für jedes Mitglied der Fraktion je | 5 € |
| c) für die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber | 80 € |
| d) für die/den Ratsvorsitzenden | 50 € |
- (3) Im Fall, dass zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters gewählt worden sind, erhält die/der 1. Vertreter/in 2/3 und die/der 2. Vertreter/in 1/3 der in Absatz 2 genannten Aufwandsentschädigung.
- (4) Im Fall der Verhinderung des stellv. Samtgemeindebürgermeisters wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den stellv. Samtgemeindebürgermeister gezahlt.
- (5) Für die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten gilt Abs. 4 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.
- (6) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die Höchste. Ausgenommen hiervon sind die Aufwandsentschädigungen für stellv. Samtgemeindebürgermeister.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die stellv. Samtgemeindebürgermeister jeweils 90 €. Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Rates, ausgenommen die stellv. Samtgemeindebürgermeister, erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen, zu denen sie geladen sind:
- a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
- b) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges 30 Cent je Kilometer für die Entfernung zwischen Wohn- und Tagungsort und zurück; bei Mitnahme eines anderen Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden für die dadurch zusätzlich gefahrene Strecke ebenfalls 30 Cent pro Kilometer erstattet, höchstens 90 € im Monat.
- c) Bei Benutzung anderer Fahrzeuge, die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.
- (3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 gelten für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.
- (4) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (Hausfrauen u.ä.), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 15 € erstattet. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

- (4) Nachgewiesene Auslagen für Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahren oder zu pflegende Angehörige werden erstattet. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15 € pro Stunde, max. auf 2 Stunden begrenzt
- (5) § 1 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die stellv. Samtgemeindebürgermeister. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindeausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters, die nachträglich vom Samtgemeindeausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Samtgemeindebürgermeisters und im Vertretungsfall des stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|-------|
| 1. Gemeindebrandmeister | 200 € |
| 2. Ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister | 100 € |
| 3. Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister nach Ziffer 1.3. bis 1.3.2. einen Zuschlag von | 50 € |
| 4 Ortsbrandmeister | 100 € |
| 5. in Ortswehren mit Stützpunktfunktion | 110 € |
| 6. in Ortswehren mit Schwerpunktfunktion | 120 € |
| 7. Ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters: 40 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffern 1.3. bis 1.3.2. | |
| 8. Zugführer Schwerpunktwehr | 35 € |
| 9. Stellvertretender Zugführer Schwerpunktwehr | 25 € |
| 10. Gerätewart | |
| 10.1. Grundbetrag | 30 € |
| 10.2. Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug | 5 € |
| 11. Gemeindeatemschutzbeauftragter | 35 € |
| 12. Stellvertretender Gemeindeatemschutzbeauftragter | 25 € |
| 13. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter | 35 € |
| 14. Jugendwarte | |
| 14.1 Gemeindejugendfeuerwehrwart | 40 € |
| 14.2. Ortsjugendfeuerwehrwart | 30 € |
| 14.3. Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart | 30 € |
| 14.4. Ortskinderfeuerwehrwart | 20 € |
| 15. Gemeindefeuerwehrpressewart | 25 € |
| 16. Stellvertretender Gemeindefeuerwehrpressewart | 20 € |
| 17. Gemeindefeuerwehrschriftführer | 15 € |
| 18. Gemeindegemeinschaftsmusikführer | 35 € |
| 19. Gemeindegemeinschaftsschutzlehrer | 10 € |
| 20. Gruppenführer Gemeindegemeinschaftsgruppe | 35 € |
| 21. Gruppenführer Gemeindegemeinschaftskommunikationsgruppe | 35 € |
| 22. Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches (z.B. zwecks feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und der nachweislich entstandene Verdienstausschlag bis zum Betrag von 11 € je Stunde maximal 8 Stunden pro Tag erstattet. | |
| 23. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Lehrgangstag gewährt. | |
| 24. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Kreisfeuerwehr und der Samtgemeindefeuerwehr wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 € pro Lehrgangsstunde gewährt. | |

25. Feuerwehrleuten der Samtgemeinde Scharnebeck, die als Ausbilder bei Lehrgängen der Samtgemeinde Scharnebeck tätig werden, wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie für Ausbildungstätigkeiten bei der Kreisfeuerwehr gewährt.
 26. Betreuer einer Jugendfeuerwehr bei einem einwöchigen Besuch eines Jugendfeuerwehrlagers auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 für ihre Betreuertätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Betreuungstag gewährt. Je Jugendfeuerwehr werden dabei höchstens drei betreuenden Personen diese Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die nicht in § 7 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
 - 1.1. die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11 € pro Tag,
 - 1.2. den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 11 € pro Stunde, höchstens 40 € pro Tag,
 - 1.3. für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes zusätzlich Reisekosten nach § 4 Abs. 2 entsprechend,
 - 1.4. für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Ziffern 1.1. und 1.3. Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Ziffer 1.2. bleibt unberührt,
 - (3) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten, Auslagen oder Verdienstaufschlag entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 8

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gleichstellungsbeauftragte	150 €
b) Kulturbeauftragte/r	300 €
c) Seniorenbeauftragte/r	150 €
d) Wildschadenschätzer	50 €
e) Schiedsperson	25 €
f) Stellvertretende Schiedsperson	15 €
- (2) Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches erhalten die in Abs. 1 Genannten Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

§ 9

Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Gesetzes über Reisekosten der Beamten in der jeweils geltenden Fassung bezahlt.

§ 10

Steuer und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 11

Fraktionsgelder

Die Fraktionen bzw. die Gruppen des Samtgemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 35 € pro Mitglied.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Die bisherige Entschädigungssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Scharnebeck, 04.05.2022

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2021 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 05.05.2022 (Aktenzeichen: 62-22900012/10) hat der Landkreis Lüneburg die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck genehmigt.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck mit Begründung nebst Umweltbericht kann

in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck

während der Öffnungszeiten

Montag-Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

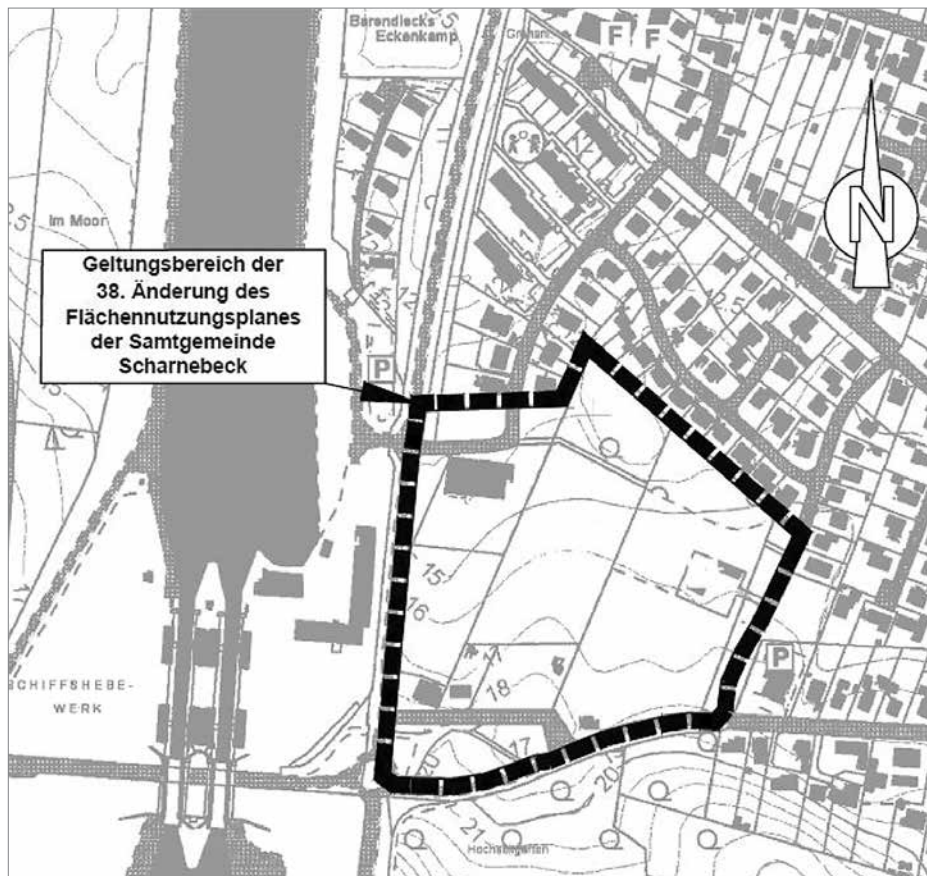
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg. Räumlicher Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck.

Scharnebeck, den 24.05.2022

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindegemeindevorstand

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.834.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.819.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	1.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.684.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.587.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	414.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	415.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 415.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Hohnstorf/Elbe, 17. Februar 2022

Lindemann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 05.05.2022 unter dem Az. 34.41 – 15.12.10.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06. bis 16.06.2022 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/E., 12.05.2022


Lindemann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rullstorf über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf Rullstorf“

Präambel

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Rullstorf „Altdorf Rullstorf“ hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 09.05.2022 aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2022  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Gemeinde Rullstorf „Altdorf Rullstorf“
(unmaßstäblich)

Bekanntmachung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Rullstorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rullstorf, 23.05.2022

Müller
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rullstorf über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf Boltersen“

Präambel

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Rullstorf „Altdorf Boltersen“ hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 09.05.2022 aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rullstorf möchte für das Altdorf von Boltersen einen Bebauungsplan aufstellen, um die historisch gewachsene Baustruktur und die bauliche Gestaltung sowie wertvolle Grünflächen und Baumbestände zu sichern. So soll auch vermieden werden, dass große Hofstellen beispielsweise nach Abriss des alten Gebäudebestandes kleinparzelliert mit Einfamilienhäusern bebaut werden oder mit dorfuntypischen Gebäuden. Es soll ebenfalls geregelt werden, welcher Umfang an Wohneinheiten entstehen darf. In den Bebauungsplan soll eine örtliche Bauvorschrift aufgenommen werden. Der Rat der Gemeinde Rullstorf hat in seiner Sitzung am 09.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Altdorf Boltersen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer durchgehenden schwarzen Linie gekennzeichnet (Anlage Übersichtsplan).

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen zur Sicherung des Bebauungsplans „Altdorf Boltersen“

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung über eine Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.


Wenn danach die Voraussetzung für ihren Erlass fortbesteht, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von § 17 BauGB.

Rullstorf, den 10.05.2022

Müller
Bürgermeister

Anlage (Übersichtsplan)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2022  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
———— Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Gemeinde Rullstorf „Altdorf Boltersen“
(unmaßstäblich)

Bekanntmachung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Rullstorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rullstorf, 23.05.2022

Müller
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**



Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Az: 4.22-611-2513; 9/22 H.A. Bd.III

Lüneburg, den 30.05.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I

Feststellung der Ergebnisse zur Änderung der Wertermittlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I werden gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Änderungen zu den festgestellten Wertermittlungsergebnissen aus dem Jahre 2017 festgestellt.

Begründung:

Die Wertermittlung wurde nach § 28 FlurbG vorgenommen.

Der geänderte Wertermittlungsrahmen wurde am 18.03.2022 mit dem Vorstand der Teilnehmer-gemeinschaft Jeetzelbrücken I erörtert. Hierauf fußend wurde die Wertermittlungskarte geändert. Die Ergebnisse der Änderungen zur Wertermittlung – Wertermittlungsrahmen und Wertermittlungskarte – haben gem. § 32 FlurbG zur Einsichtnahme nebst Anhörung am 25.04., 26.04. und 28.04.2022 in Jameln (Sitzungsraum der Gemeinde Jameln) ausgelegen; hierzu wurde gem. § 111 FlurbG geladen.

Einwendungen gegen die ausgelegte Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles und Service“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I“.

gez. Bammann

(L.S.)